

Auch über den 30. Juni hinaus sollen Bürger:innen unter gewissen Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf einen kostenfreien Bürgertest haben. Folgende Personengruppen können laut aktuellem Verordnungsentwurf bis in den November rein kostenfreie anlasslose Antigenschnelltests in Anspruch nehmen:

- **Kinder**
 - Personen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **Schwangere**
 - Personen, die sich im ersten Trimenon befinden.
- **Chronisch Kranke**
 - Personen, aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.
- **Studienteilnehmer:innen**
 - Personen, die an klinischen Studien zu Corona-Impfstoffen teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben.
- **Infizierte**
 - Personen, die sich in Absonderung befinden und sich freitesten lassen wollen.
- **Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4**
 - Personen, die sich z.B. für medizinische Eingriffe und/oder zur Nachsorge in Klinik und/oder Reha begeben müssen; aber auch Personen die in solchen Einrichtungen Familienangehörige besuchen müssen...

Folgende Personengruppen können sich ebenfalls noch testen lassen, müssen aber laut Verordnungsentwurf einen Eigenanteil von 3 Euro entrichten.

- **Freizeitveranstaltungen**
 - Personen, die am gleichen Tag eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen.
- **Besuche**
 - Personen, die am gleichen Tag Kontakt zu einer Person über 60 Jahren haben oder eine Person mit chronischen Erkrankungen besuchen.
- **Rote CWA**
 - Personen, die durch die CWA des RKI eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko haben.
- **Kontaktpersonen**
 - Personen, die mit einer infizierten Person im selben Haushalt leben.

Der Anspruchsgrund muss gegenüber der Apotheke oder der Teststelle in jedem Fall nachgewiesen werden. (Bescheinigungen, eidesstattliche Versicherung in Schriftform)

Im Testzentrum muss ein amtlicher Lichtbildausweis zum „Nachweis der Identität der getesteten Person“ vorgelegt werden, bei Minderjährigen wird ein „sonstiger amtlicher Lichtbildausweis“ gefordert.

Außerdem gefordert wird „der Nachweis, dass die getestete Person aus einem der [...] genannten Gründe anspruchsberechtigt ist. Personen mit einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung brauchen ein ärztliches Zeugnis im Original.